Nummer 511

Berliner Börsen-Zeitung

Morgenausgabe · Preis 10 Pfennig. 71. Jahrgang. Sonnabend, 31. Oktober 1925

Als Beilagen erscheinen: Der vollständige Kurszettel der Berliner Börse, die Steuerpraxis, Praxis des Arbeitsrechts, der Handel mit dem Osten und viele tabellarische Übersichten, Der deutsche Beamte

Für Manuskripte übernimmt unser Verlag keine Verantwortung | Reise- und Bäder-Beilage sowie „Welt und Wissen", tägliche Unterhaltungsbeilage mit Roman | Unverlangt eingeschickte Manuskripte werden nicht berücksichtigt

Verantwortl. Leiter Handelsteil: W. Funk Berlin. Polit. Teil: Dr. Paul Oestreich, Berlin. Kunst, Wissenschaft und Lokales: S. Köppen, Berlin-Friedenau. Inseratenteil: H. Hongiersky, Berlin-Charlottenburg. Verlag und Druck: Berliner Börsen-Zeitung Druckerei und Verlag, Gel. m. b. H., Berlin W 8, Kronenstraße 37

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 8, Kronenstr. 37
Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten

Fernsprecher: Für den Handel Zentrum 8669; für Politik, Kunst und Lokales Zentrum 243, für die Expedition Zentrum 12352 und für die Druckerei Zentrum 2488

Einzelpreis: Die 12gespaltene Zeile 1,— Rmk., Stellungsuchende 0,50 Rmk., Reklamezeile 5,— Rmk. Bezugs-Preis: Monatlich 6,00 Rmk. Die Zeitung erscheint in der Woche zweimal, Bestellungen nehmen Zeitungsspeditеure unsere Geschäftsstelle und alle Postanstalten des Deutschen Reiches entgegen. Auslands-Bezug nur unter Streifband. Bestellungen sind direkt an unsere Geschäftsstelle zu richten. Der Bezugspreis beträgt im IV. Quartal 1925 Norwegen 60 norwegische Kronen, England 40 Schilling, Italien 200 Lire, Rumänien 200 rumänische Lei, Spanien 70 spanische Peseten, Tschechoslowakei 300 tschechische Kronen, Brasilien 90 Milreis, Argentinien 26 Pesos, Serbien 925 Dinar: für den Monat Oktober 1925 nach Oesterreich, Ungarn, Polen 10,50 Rmk., Litauen 30 Lit, Lettland 775 lettische Rubel, Finnland 125 finnische Mark, Estland 1300 estländische Mark.

Telegramm-Adresse: „Börsenkrone" | Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung eines entsprechenden Entgelts | Postscheck-Konto: Berlin Nr. 26412

Nur durch MANNA zu bewirken, daß der Backbuch nicht mehr spricht

Ka-Ko für den Haushalt, das es flüssig macht, die es flüssig macht, selbstklärend

Auseinandersetzung zwischen Reichsregierung und Deutschnationalen.

Das Rumpfkabinett verteidigt sich.

Der Kabinettsbeschluß vom 22. Oktober.

Berlin, 30. Oktober.

Amtlich wird gemeldet:

Die in letzter Zeit von den Organen der deutschnationalen Volkspartei veröffentlichten Beschlüsse, insbesondere die in der heutigen Morgenpresse erschienene Erklärung des deutschnationalen Parteivorstandes über die Konferenz von Locarno, enthalten über die bisherige Stellungnahme des Reichskabinetts zu den Sicherheitsverhandlungen, über das Verhalten der beiden deutschen Delegierten sowie über den Inhalt der in Locarno paraphierten Vertragsentwürfe selbst eine Reihe von Angaben, die sich mit den Tatsachen nicht decken. Die Reichsregierung hält es mit den deutschen Interessen nicht für vereinbar, in einem Augenblick, wo die internationalen Verhandlungen über einen wesentlichen Teil der in Locarno erörterten Fragen noch in vollem Gange sind, das gesamte in Betracht kommende Material der Oeffentlichkeit preiszugeben. Sie muß sich deshalb einstweilen darauf beschränken, gegenüber den Ausführungen der deutschnationalen Volkspartei folgende Tatsachen festzustellen:

1. Die Stellungnahme des Reichskabinetts zu der Sicherheitsfrage ist z. Zt. durch einmütige Zustimmung zu der deutschen Note vom 20. Juli 1925 festgelegt worden. Vor der Konferenz von Locarno sind sodann, und zwar ebenfalls einmütig, Richtlinien für die Verhandlungen aufgestellt worden, die auf dem Gedanken beruhten, daß als Grundlage für das gesamte weitere deutsche Vorgehen die Ausführungen jener Note zu gelten hätten.

2. Die deutschen Delegierten sind während der Verhandlungen in Locarno in keinem Punkte von den aufgestellten Richtlinien, insbesondere von den Grundsätzen der Note vom 20. Juli abgewichen. Die Behauptung, daß die Paraphierung der Vertragsentwürfe in unerwarteter Ueberstürzung erfolgt sei und gegen getroffene Abmachungen verstoßen habe, ist unrichtig. Die deutschen Delegierten haben sich zu der Paraphierung entschlossen, weil, soweit der Inhalt der Vertragsentwürfe in Betracht kam, nach ihrer übereinstimmenden Ansicht die vom Reichskabinett aufgestellten Richtlinien erfüllt waren, und weil ihnen in Anspannung der nicht in diesen Entwürfen behandelten Fragen eine den deutschen Lebensinteressen gerecht werdende Regelung in Uebereinstimmung mit den Richtlinien des Kabinetts hinreichend sichergestellt erschien.

3. Am 22. Oktober 1925 hat das Reichskabinett unter Vorsitz des Herrn Reichspräsidenten vor Beginn der Beratungen des Auswärtigen Ausschusses des Reichstages einstimmig folgenden

Beschluß

gefaßt:

„Das Reichskabinett hat den Bericht der deutschen Delegation über die Ministerzusammenkunft von Locarno entgegengenommen und beschlossen, das auf der Grundlage der deutschen Note vom 20. Juli 1925 in Locarno eingeleitete Vertragswerk zu einem Abschluß zu bringen, der den Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes gerecht wird. Die Reichsregierung geht dabei von der durch die feierlichen Erklärungen der Außenminister Englands, Frankreichs und Belgiens begründeten festen Erwartung aus, daß die logische Auswirkung des Werkes von Locarno, besonders in den Rheinlandfragen, sich alsbald verwirklichen."

4. Durch diesen Beschluß ist, entsprechend der Auffassung der deutschen Delegation, anerkannt worden, daß das Vertragswerk von Locarno auf der Grundlage der Note vom 20. Juli eingeleitet worden ist, und daß die weiteren Verhandlungen über den endgültigen Abschluß des Vertragswerkes sich nicht auf den Wortlaut der als unabänderlich festgestellten Vertragsentwürfe, sondern auf die in diesen Entwürfen nicht behandelten Fragen zu erstrecken haben würden. Irgendwelche Tatsachen, die zu einer veränderten Stellungnahme hätten Anlaß geben können, sind nach dem 22. Oktober nicht bekannt geworden.

Die in den deutschnationalen Auslassungen am Inhalt der Vertragsentwürfe selbst geübte Kritik stimmt weder mit den erwähnten verschiedenen Beschlüssen des Reichskabinetts überein, noch ist sie sachlich gerechtfertigt. Zum Verständnis des Sinnes und der Tragweite der Entwürfe bedarf es keiner schwierigen und künstlichen Auslegung, sondern nur eines vorurteilsfreien Studiums des klaren Wortlautes. Ohne auf die schon im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages und auch bei anderer Gelegenheit ausführlich erläuterten Einzelheiten des Vertragswerkes nochmals einzugehen, sei an dieser Stelle zu den Einwendungen der deutschnationalen Volkspartei nur folgendes bemerkt: Durch die Entwürfe von Locarno wird weder das Selbstbestimmungsrecht der Völker beschränkt, noch auf andere Weise der friedlichen Entwicklung vorgegriffen. Im Vergleich mit der durch die Machtverhältnisse bedingten gegenwärtigen Lage Deutschlands würde das Inkrafttreten des Vertragswerkes nicht eine Einschränkung der deutschen Handlungsfreiheit bedeuten, sondern vielmehr den Anfang und die Grundlage für eine aktive Wiederbeteiligung Deutschlands an der Politik der europäischen Großmächte sein. Den sich aus der Völkerbundssatzung für Deutschland wegen seiner besonderen Lage ergebenden Gefahren wird durch die verabredete Erklärung zum Artikel 16 der Satzung, die im übrigen genau den Forderungen der Note vom 20. Juli entspricht, in praktisch wirksamer Weise vorgebeugt werden. Daß in Locarno die Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit auf dem Gebiete des Heerwesens nicht erreicht sei, könnte nur dann behauptet werden, wenn man darunter die Beseitigung der Abrüstungsbestimmungen des Versailler Vertrages oder die Durchführung einer vollständigen Abrüstung der anderen beteiligten Länder vor dem Abschluß des Vertragswerkes verstehen wollte, ein Standpunkt, der in den Beschlüssen des Reichskabinetts niemals vertreten worden ist und niemals vertreten werden konnte. Gegenüber der Behauptung, daß durch die Garantie- und Schiedsverträge für Deutschland neue Fesseln geschaffen würden, ist darauf hinzuweisen, daß das Verbot von Angriffskriegen und Invasionen im Verhältnis zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien, die Garantie dieses Verbotes durch England und Italien und endlich die schiedsrichterliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, namentlich von Streitigkeiten über die Auslegung des Versailler Vertrages und des Rheinlandabkommens, durchaus im Interesse der Befreiung und Wiedererstarkung Deutschlands liegen.

5. Die Kritik an den wenigstens Auswirkungen des Vertragswerkes auf die Fragen der besetzten Gebiete ist zum mindesten verfrüht, da die Verhandlungen hierüber noch im Flusse sind. Die deutschen Delegierten haben weder in Locarno noch später jemals einen Zweifel darüber gelassen, daß die paraphierten Vertragsentwürfe nur einen Teil des in Betracht kommenden Fragenkomplexes regeln und daß sie deutschersseits nicht in Kraft gesetzt werden könnten, wenn nicht auch der andere Teil die Rückwirkungen auf die besetzten Gebiete eine den deutschen Lebensnotwendigkeiten entsprechende Regelung erfährt. In diesem Sinne werden die Verhandlungen mit den anderen beteiligten Regierungen auch zurzeit weitergeführt.

6. Die Behandlung der Kriegsschuldfrage vor und auf der Konferenz von Locarno steht in genauester Uebereinstimmung mit den einmütig darüber gefaßten Beschlüssen des Reichskabinetts.

* * *

Diese amtliche Verlautbarung der Regierung Luther stellt durchweg eine Auseinandersetzung mit der auch in unserem gestrigen Morgenblatt veröffentlichten Erklärung des deutschnationalen Parteivorstandes dar. Wir zweifeln nicht, daß von deutschnationaler Seite die Diskussion weitergeführt wird. Einen Teil dieser Diskussion, die naturgemäß bis tief in die Vorgeschichte der Konferenz von Locarno hineingreifen muß, stellen ja auch bereits die weiter unten veröffentlichten Richtlinien der deutschnationalen Reichstagsfraktion, wie sie vor Locarno aufgestellt waren, dar. Zur Beurteilung der Paktpolitik der Regierung Luther-Stresemann bringt die amtliche Erklärung nichts wesentlich Neues. Die Argumente, die für die Verteidigung der Locarnopolitik angeführt werden, sind noch unserer Ansicht nicht geeignet, die sachliche Kritik, die wir hier oft genug geäußert haben, irgendwie abzuschwächen.

Ueber die Auseinandersetzung hinaus, die zwischen Reichsregierung und Deutschnationaler Volkspartei schwebt, interessiert an der obigen amtlichen Erklärung die Veröffentlichung des Kabinettsbeschlusses vom 22. Oktober, weil in der Oeffentlichkeit bekanntlich ein Streit darüber entstanden war, ob die deutschnationalen Regierungsmitglieder Schiele, von Schlieben und Neuhaus durch den Wortlaut des Beschlusses an die Durchführung des Vertragswerkes gebunden gewesen seien oder nicht. Entgegen der Auffassung, die die obige Regierungserklärung im Anschluß an den Wortlaut des Beschlusses zum Ausdruck bringt, müssen wir feststellen, daß nach unserer Meinung eine derartige Bindung für die genannten Minister nicht vorhanden war. Es heißt in dem Beschluß, das Vertragswerk sei „eingeleitet" und solle zu einem Abschluß gebracht werden, „der den Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes gerecht wird." In dem Nebensatz liegt eine deutliche Einschränkung und eine Zielsetzung für die weitere Behandlung des „eingeleiteten" Vertragswerkes. Auch wir sind der Auffassung, daß der Beschluß vom 22. Oktober dahin zu verstehen ist, daß lediglich die Genehmigung zur Weiterführung der Verhandlungen erteilt, nicht aber die uneingeschränkte Billigung des Vertragswerkes ausgesprochen war.

Am Dienstag Besprechungen über die politische Lage.

Berlin, 30. Oktober.

Reichskanzler Dr. Luther hat die Vorsitzenden der Parteien, die durch Vertrauensmänner im Reichskabinett vertreten sind, zu einer gemeinschaftlichen Aussprache über die politische Lage auf nächsten Dienstag nach Berlin eingeladen.

Die Locarno-Richtlinien der deutschnationalen Partei.

Von deutschnationaler Seite erhält die Telegraphen-Union den Wortlaut der Entschließung, die von der deutschnationalen Reichstagsfraktion unmittelbar vor ihrer Zustimmung zur Annahme der Einladung von Locarno dem Kabinett bekanntgegeben wurde.

Die Entschließung lautet:

A.

Die Antwortnote muß zum Ausdruck bringen:

I. Deutschland hält an der Note vom 20. Juli als Grundlage für weitere Besprechungen und Verhandlungen fest.

II. Die Besprechung der Außenminister hat nur informellen und vertraulichen Charakter, bindende Abmachungen auch über Einzelpunkte finden also nicht statt.

B.

Spätestens gleichzeitig mit der Annahme der Einladung wird den Signatarmächten des Versailler Vertrages gegenüber durch Erklärung der deutschen Reichsregierung das erzwungene Schuldbekenntnis des Art. 231 ausdrücklich aufgesagt.

C.

Folgende Grundsätze werden durch Kabinettsbeschluß für die weiteren Verhandlungen und Besprechungen festgelegt:

I. Eine Konferenzeinladung an Deutschland wird nicht angenommen werden, wenn nicht vorher die Entwaffnungsnote befriedigend erledigt und die Räumung der Kölner Zone zu einem bestimmten, möglichst nahen Termin vertraglich sichergestellt ist.

II. Eine Konferenzeinladung wird weiter nicht angenommen, wenn nicht die Beseitigung aller Rechtswidrigkeiten des Besatzungsregimes im besetzten Rheinland und Saargebiet, und eine Revision des Rheinlandabkommens, sowie der erlassenen Ordonnanzen sichergestellt ist.

III. Ein Verzicht auf deutsches Land und Volk ist schon im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker unmöglich. Dieser darf ein obligatorischer Sicherheitspakt nicht weitergehendes als den Verzicht auf Angriff, Einfall oder Krieg zur Aenderung der bestehenden deutschen Grenzen im Westen enthalten.

Dies ist von der Reichsregierung auch der Oeffentlichkeit gegenüber klarzustellen.

Die Präambel des Londoner Entwurfs ist entsprechend zu ändern.

Weitere Einzelvorschläge siehe Anlage.

IV. Ein Sicherheitspakt und Schiedsverträge sind nur anzunehmen, wenn:

1. jede Garantie östlicher Verträge durch Frankreich ausgeschlossen wird,
2. politische Fragen, namentlich Streit über die Grenzen lediglich einem Vergleichsverfahren unterworfen werden,
3. der unparteiische und paritätische Charakter des Schiedsverfahrens sichergestellt ist.

V. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erfolgt nur, wenn:

1. alsbaldige Verhandlungen über die allgemeine Abrüstung gesichert sind,
2. im Hinblick auf die allgemeinen Abrüstungsmaßnahmen des Völkerbundes, denen auch Deutschland sich unterwerfen wird, und auf die bereits durchgeführte völlige Entwaffnung Deutschlands alsbald alle einseitigen Entwaffnungs- und Kontrollmaßnahmen gegen Deutsch-

Stoewer-Werke Aktiengesellschaft
vormals Gebrüder Stoewer

Berlin NW. 7, Unter den Linden 75/76
Fernsprecher: Zentrum 11146 (Schulte-Haus) Fernsprecher: Zentrum 11146

Vertreten in Berlin für Personen- und Lastkraftwagen durch eigene Filiale, Ausstellungs- und Verkaufsräume.

Reparatur-Werkstätten
Berlin NW. 7,
Reichstags-Ufer 11.
Fernsprecher: Zentrum 2841 :: Fernsprecher: Zentrum 2841.

Vertreten auf der Deutschen Automobil-Ausstellung 26. Nov. bis 6. Dez. 1925, Berlin, Stand 4.